

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	30 (1968)
Heft:	1
Rubrik:	Meldepflicht und Mitwirkungspflicht bei der Verkehrsunfall-Tatbestandsaufnahme sind voneinander unabhängig

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

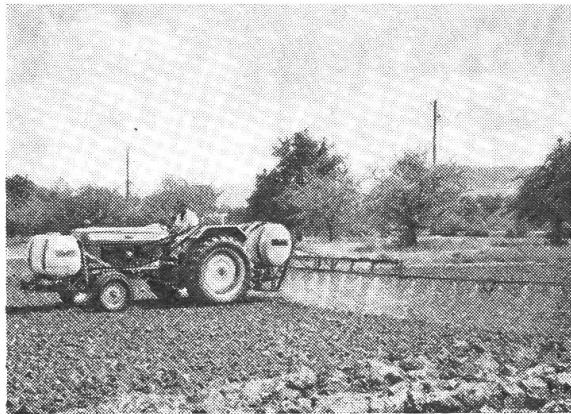
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die neue Grossraumspritze «Rau-Kombi-Kolbran» für 15 m Arbeitsbreite. 1000 Liter Brühe können mitgeführt werden. In der «Rau-Fronthitch» 400 l und am Heck 600 l.

Als Neuheit wurde auch die Grossraumspritze «Rau-Kombi-Kolbran» gezeigt, bei der 1000 l Spritzflüssigkeit mitgeführt werden können. Ein 600 l Fass ist am Traktorheck und ein 400 l Fass in der «Rau-Kombi-Fronthitch».

Die «Rau-Kombi-Kolbranspritze» kann bis 15 m Arbeitsbreite mit Flachstrahldüse

oder Dralldüsen geliefert werden. Die Kombination mit Bodenbearbeitungsgeräten, Einkorndrillen und Hachmaschinen ist möglich. Die membranengeschützte Kolbenpumpe kann auch zur Reinigung von Maschinen als Waschpumpe verwendet werden. Im Rahmen einer praktischen Vorführung wurde auch die neue «Rau-Dreipunkt-Automatik» gezeigt. Sie ermöglicht die Aufnahme von Geräten aller Art auch dann, wenn diese Geräte schief oder schräg stehen.

Das idyllische Städtchen Kirchheim und Teck, wo die Firma Rau ihren ersten Standort hatte, ist bekanntlich auch die Heimat von Max Eyth. Zu seinem Gedenken war eine Original Fowler'sche Dampflokomobile mit Kippflug aufgefahren, die in Zukunft ihren Standort an der neuen Max-Eyth-Schule für Landtechnik haben wird. Dieser Dampfpflugsatz hat von 1909 bis 1966 im Raum Regensburg gearbeitet und wurde von der Firma Rau für die Schule gestiftet.

H. Steinmetz

Meldepflicht und Mitwirkungspflicht bei der Verkehrsunfall-Tatbestandsaufnahme sind voneinander unabhängig

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Bei Verkehrsunfällen mit blossem Sachschaden obliegt dem Schädiger die Pflicht zur Meldung. Er genügt ihr, wenn er den Geschädigten sofort benachrichtigt und diesem Namen und Adresse angibt. Nur wenn das unmöglich ist, hat er die Polizei zu verständigen. Das ergibt sich aus Artikel 51, Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Ausserdem gibt es eine Pflicht, bei der Feststellung des Tatbestandes durch die Polizei so lange mitzuwirken, bis man von dieser entlassen wird. Diese Mitwirkungspflicht ist in Artikel 56, Absatz 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV) festgelegt. Sie ist von der Meldepflicht unabhängig. Diese trifft den Schädiger. Artikel 56, Absatz 2 VRV wendet sich dagegen an die am Unfall «Beteiligten», rechnet also offenbar als weiter als Artikel 51, Absatz 3 SVG gehende Vorschrift mit Situationen, wo es unklar ist, wer Schädiger und wer Geschädigter ist. Es ist also möglich, der Meldepflicht zu genügen, aber die Mitwirkungspflicht zu verletzen. Das muss in Strafurteilen auseinander gehalten werden.

In diesem Sinne hat der Kassationshof des Bundesgerichtes den Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Zürich angewiesen, eine Busse, die wegen Verletzung von Strassenverkehrsvorschriften ausgesprochen worden war, dem Befunde anzupassen, wonach der Gebüsst — entgegen der Ansicht des Einzelrichters — nicht beide Pflichten verletzt hatte. Er hatte eine Streifkollision mit einem Taxi verschuldet und darauf dem Taxiführer seinen internationalen Versicherungsausweis, der seinen Namen samt Adresse trug, angeboten. Damit hatte er der Meldepflicht genügt. Dass er, als der Taxiführer sich nicht damit begnügte, sondern die Polizei holen ging, wegfuhr, verletzt dagegen einzig die Mitwirkungspflicht, die keinen Bestandteil der Meldepflicht des Schädigers bildet.

Dr. R. B.